

LIONS MALSTUDIO HANNOVER e. V.

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1 Der Verein trägt den Namen
LIONS MALSTUDIO HANNOVER e. V.
und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hannover eingetragen.

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Hannover.

1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

2.1 Der Zweck des LIONS MALSTUDIOS ist die Aktivierung der älteren Generation, d. h., die Förderung ihrer Kreativität, um Erfolgserlebnisse und Selbstwertgefühl im Zusammenwirken mit Geselligkeit zu erfahren. Zur Verwirklichung dieses Zweckes wird ein Studio unterhalten, zu dem Senioren ab dem 50. Lebensjahr und aus dem Arbeitsleben ausscheidende Interessenten offenen Zugang haben.

2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemässen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuweisungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Die Mitglieder des Vorstandes haben keinen Anspruch auf die Erträge des Vermögens. Da sie nur ehrenamtlich tätig sind, haben sie nur Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen Barauslagen.

Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigen.

2.3 Bei einer Auflösung des Vereins oder bei seiner Aufhebung haben weder seine Mitglieder noch die Mitglieder des Vorstandes Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Erträge dieses Vermögens.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1 Jede natürliche oder juristische Person kann Mitglied des Vereins sein, sofern sie die Zwecke des Vereins bejaht.

3.2 Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung, über deren Annahme der Vorstand mit einfacher Mehrheit entscheidet. Dem Vorstand steht das Recht zu, die Aufnahme in den Verein nach seinem eigenen pflichtgemässen Ermessen mit einfacher Mehrheit abzulehnen; bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.

§ 4 Beiträge

4.1 Die Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe der Vorstand mit einfacher Mehrheit bestimmt.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

5.1 Die Mitgliedschaft endet

a) durch den Tod,

b) durch Austritt; die schriftliche Austrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten erfolgen. Sie muss demnach spätestens am 30. September des Geschäftsjahres beim Vorstand vorliegen

und

c) durch Ausschluss.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen, z. B. weil das Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstossen hat oder aber mit der Zahlung des Beitrages trotz schriftlicher Mahnung für mehr als 3 Monate ganz oder teilweise im Rückstand bleibt. Gegen den Ausschliessungsbeschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen.

§ 6
Organe des Vereins

6.1 Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- und
- c) der Beirat.

§ 7
Mitgliederversammlung

7.1 Zu jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

7.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) die Beschlussfassung über die Änderung und Ergänzung der Satzung wie über die Auflösung des Vereins,
- b) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- c) die Entgegennahme des Jahresberichtes der Vorstandes,
- d) die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr,
- e) die Entlastung des Vorstandes,
- f) die Wahl der Kassenprüfer, von denen 2 für jedes Geschäftsjahr zu bestellen sind,
- g) die Entscheidung über die Berufung des Mitgliedes gegen den Beschluss des Vorstandes, durch den es ausgeschlossen wird, und die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

7.3 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen oder wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.

7.4 Der Vorstand beruft die ordentliche und ausserordentliche Mitgliederversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich ein, wobei eine Frist von 14 Tagen einzuhalten ist.

7.5 Die ordentliche und ausserordentliche Mitgliederversammlung leitet der 1. Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende des Vorstandes.

7.6 In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Mitglied kann sich bei der Ausübung des Stimmrechtes vertreten lassen. Hierzu ist schriftliche Bevollmächtigung erforderlich. Ein Mitglied darf nicht mehr als drei Stimmen abgeben.

7.7 Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

Hiervon ausgenommen sind Beschlüsse über:

die Änderung und Ergänzung der Satzung,

den Ausschluss eines Mitgliedes,

die vorzeitige Ablösung des Vorstandes oder eines einzelnen Vorstandsmitgliedes
und
die Auflösung des Vereins.

In diesen Fällen sind $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen zur Beschlussfassung erforderlich.

7.8 Über alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer, im Verhinderungsfalle von einem anderen Vorstandsmitglied gem. § 8.1 zu unterzeichnen ist.

§ 8 Der Vorstand

8.1 Der Vorstand besteht aus 5 Personen, die Mitglieder des Vereins sein müssen:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Schatzmeister
und
- e) einem Beisitzer.

8.2 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden; jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende jedoch nur dann zur Vertretung berechtigt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

8.3 Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand jeweils für eine Zeit von 2 Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

8.4 Über die Verteilung der Aufgaben entscheidet der Vorstand selbst und zwar mit Stimmenmehrheit.

8.5 Dem Vorstand obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er hat die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke des Vereins sicherzustellen. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

8.6 Der Vorstand hat Anspruch auf eine angemessene Vergütung, z. B. durch Zahlung der Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26 a EStG.

§ 9 Beirat

9.1 Der Beirat wird vom Vorstand des Vereins mit Stimmenmehrheit berufen. Ihm müssen mindestens 3 Personen angehören, von denen 2 Mitglieder des Vereins sind.

9.2 Ständige Mitglieder des Vereins sind:

- a) der Präsident des LIONS CLUB HANNOVER,
 - b) der Activity-Beauftragte des LIONS CLUB HANNOVER
- und
- c) der Vertreter des DEUTSCHEN PARITÄTISCHEN
WOHLFAHRTSVERBANDES NIEDERSACHSEN e. V., Kreisgruppe Hannover.

9.3 Aufgabe des Beirates ist die Beratung des Vorstandes. Der Beirat ist vor wesentlichen Beschlüssen des Vorstandes von diesem zu hören.

§ 10 Auflösung oder Aufhebung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Fördergesellschaft des LIONS CLUB HANNOVER, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Hannover, den 15. 04. 1987/ 04.2015

LIONS



**MALSTUDIO
HANNOVER**

Lions Malstudio Hannover e. V.